

Allgemeine Geschäftsbedingungen der element of art GmbH (eoa)

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden im folgenden Umfang in den Vertrag mit dem Kunden/Besteller/Auftraggeber/Mieter ("Kunde/Partner") einbezogen:

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für Verträge, insbesondere Kauf-, Werk-/Werklieferungs-, Miet- und Logistikverträge von **eoa** mit Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen und - soweit nicht anderes bestimmt - mit Gewerbetreibenden, Freiberuflern und sonstigen am Geschäftsverkehr Teilnehmenden, die nicht Verbraucher sind.

1.2 Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie einem früheren Vertrag zwischen den Partnern zu Grunde gelegen haben. Sollten anderlautende Bestimmungen an ihre Stelle treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden; insbesondere gelten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, selbst wenn **eoa** von diesen Kenntnis erhalten hat.

2. Angebote, Preise, Mieten

2.1 Angebote/Preise/Mieten sind in allen Teilen freibleibend bis eine schriftliche Bestätigung von **eoa** vorliegt. Die Angebotspreise (Preise/Mieten) enthalten keine Umsatzsteuer; sie gelten ab Sitz von **eoa** und enthalten keine Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen oder sonstige Versandkosten.

2.2. Mieten beinhalten nicht Kosten für Anlieferung, Auf- und Abbauen und Abholung des Vertragsgegenstandes/Mietsache zum, am oder vom Veranstaltungsort, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gesondert vereinbart ist.

2.3 Erste Angebote (z. B. Kostenschätzung, Übersicht) sind kostenfrei. **eoa** behält sich vor, für ein spezifiziertes Angebot, das nicht zum Vertragsschluss führt und dem vertieft Entwurfsarbeit, Berechnung oder Reiseaufwendungen zu Grunde liegt, einen angemessenen Aufwendersatz vom Kunden zu beanspruchen.

2.4 Die im Angebot für eigene Leistungen genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 2 Wochen nach Eingang des Angebots beim Kunden.

2.5 Nachträgliche Änderungen oder Sonderwünsche auf Veranlassung des Kunden inkl. des dadurch verursachten Maschinenstillstandes o.ä. werden zusätzlich berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedruckern, die vom Kunden wegen einer von ihm vorgenommenen Änderung der Vorlage verlangt werden.

2.6 Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten, die **eoa** auf Veranlassung des Kunden erstellt oder in Auftrag gegeben hat, werden zusätzlich berechnet.

3. Schriftformerfordernis

3.1 Verträge mit **eoa** bedürfen grundsätzlich der Schriftform. In Fällen von mündlichen Vertragsschlüssen ist dieser unverzüglich nachträglich schriftlich oder per Email von **eoa** zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Ergänzungen, Änderungen, Nachträgliche Fassungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch **eoa**.

3.2 Enthält die Auftragsbestätigung von **eoa** Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen vom Vertrag, gilt dazu das Einverständnis des Kunden als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3.3 Die Verkaufsmitarbeiter von **eoa** sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages und der AGB hinausgehen.

4. Gegenstand der Verträge, Lieferung, Fristen

4.1 Vertragsgegenstand von Kauf- und Werkverträgen sind der Kauf (Kaufvertrag) bzw. die Lieferung und Herstellung von Gegenständen (Werkvertrag) für den Kunden.

4.2 Vertragsgegenstand des Mietvertrages ist die Vermietung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Messestände, Präsentationssysteme, Möbel und sonstige Zubehörteile von **eoa** an den Kunden, die dem Kunden nur zu dem vereinbarten Zweck zur gewöhnlichen Verwendung und für die Dauer der vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Vertragsgegenstand von Logistikverträgen ist die Einlagerung, die Be- und Zustandskontrolle, die Bereitstellung, die Versendung an den vom Kunden gewünschten Ort und die Entgegennahme von im Eigentum des Kunden stehenden Gegenständen, die von **eoa** logistisch betreut werden.

4.4 Teillieferungen sind zulässig.

4.5 Lieferfristen sind ggf. ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren; im Übrigen sind Lieferfristangaben annähernd und unverbindlich. Für Lieferungen ins Ausland werden keine verbindlichen Lieferfristen vereinbart (wegen unkalkulierbarem Dritteinfluss wie z. B. Zoll)

4.6 Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit Datum des Eingangs der Auftragsbestätigung vom Kunden bei **eoa**, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung der Vertragsleistung erforderlichen Unterlagen und, im Falle ihrer Vereinbarung, der Anzahlung durch den Kunden. *Bei schriftlich vereinbarten, fixen Lieferterminen verzögert sich dieser um den Zeitraum, um den die Lieferzeit nach Eingang der Auftragsbestätigung bei **eoa** und durch dessen verspätete Bereitstellung oder Anzahlung verkürzt wird.*

4.7 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand den Sitz von **eoa** oder den von ihm benannten Produktionsort verlassen hat oder in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Anzeige der Versandbereitschaft nicht verlassen konnte. *Ist bei Miet- oder Logistikverträgen der Anlieferungs- oder Aufbauzeitpunkt der fixe Liefertermin, ist er eingehalten, wenn **eoa** den Vertragsgegenstand bei objektiver Betrachtung rechtzeitig versendet hat; Ziffer 4.6 Satz 2 gilt entsprechend.*

4.8 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von **eoa** liegen und auf die Fertigstellung und Ablieferung des Vertragsgegenstandes erheblichen Einfluss haben. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten; diese Umstände sind auch von **eoa** nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende von Hindernissen sind in wichtigen Fällen von **eoa** dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

4.9 Entsteht dem Kunden wegen einer von **eoa** verschuldeten Verzögerung nachweisbar ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,3 %, im Ganzen aber höchstens 3 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

4.10 Wird der Versand auf Wunsch oder Vertretenmüssens des Kunden verzögert, hat dieser bei Miet- und Logistikverträgen die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere die der Wiedereinlagerung und Miete (§ 537 BGB) bzw. des Ersatzes der Aufwendungen (§ 649 BGB/auch analog) zu bezahlen. Bei Kauf- und Werkverträgen hat der Kunde beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch **eoa** die durch die zusätzliche Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,3 % des Rechnungsbetrages pro Monat, zu zahlen, max. den Betrag von 3 % des Rechnungsbetrages; **eoa** ist berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren Frist (Nachfrist) anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen. ***eoa** ist aber zur Vertragserfüllung auch mit einem Ersatzgegenstand berechtigt mit der Maßgabe, dass mit der Verfügung im Hinblick auf den Kunden die Lieferfrist erneut zu laufen beginnt.* Der Kunde hat die Kosten zu tragen, die **eoa** durch erneute Beschaffung oder Herstellung des Vertragsgegenstandes entstehen.

5. Gefahrübergang, Entgegennahme, Rückgabe

5.1 Verladung und Versand des Vertragsgegenstandes erfolgen unverichert auf Gefahr des Kunden. Evtl. durch den Transport entstehende Schäden sind vom Kunden direkt mit dem Versandunternehmen zu regeln. Dies gilt auch bei verdeckten Schäden.

5.2 Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht bei Kauf- und Werkverträgen vom Tage der schriftlichen Mitteilung der Versandbereitschaft und bei Miet- oder Logistikverträgen ab Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Transporteur bis zu seiner erneuten Entgegennahme von **eoa** auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teilleistungen oder wenn **eoa** noch andere Leistungen, z.B. Versand, Auslieferungen oder Aufstellung, übernommen hat.

5.3 Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten - wenn möglich - der Versand durch **eoa** gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert; dagegen und gegen Beschädigung und Untergang hat der Kunde bei Mietverträgen den Vertragsgegenstand für den Zeitraum des Übergangs der Gefahr auf ihn ausreichend zu versichern.

5.4. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr bei Kauf- und Werkverträgen vom Tag der schriftlichen Mitteilung der Versandbereitschaft und bei Miet- und Logistikverträgen vom Zeitpunkt der Bereitstellung für den Transporteur ab auf den Kunden über. Ziffer 5.3 gilt entsprechend.

5.5 Versandte Gegenstände sind auch bei wesentlichen Mängeln vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus Gewährleistung/Haftung (Ziffer 9) entgegenzunehmen.

5.6 Bei Mietverträgen hat der Kunde bei Anlieferung die Ordnungsmäßig- und Vollständigkeit des Vertragsgegenstandes zu prüfen und Reklamationen binnen 24 Stunden bei **eoa** schriftlich anzuzeigen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

5.7. Bei Mietverträgen hat der Kunde am Ende der Mietzeit den Vertragsgegenstand abholbereit für **eoa** oder den beauftragten Transporteur zugänglich zu stellen. Der Kunde haftet nach §§ 546 a, 548 BGB.

6. Abnahme

6.1 Bei Werk- und Logistikverträgen ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand abzunehmen. **eoa** kann eine förmliche Abnahme verlangen. Kommt der Kunde dem Abnahmeverlangen nicht nach, so gilt die Abnahme 10 Tage nach Erhalt des Abnahmeverlangens und bei Messebauten 1 Tag nach Erhalt des Abnahmeverlangens als stillschweigend erteilt, wenn **eoa** den Kunden bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen hat.

6.2 Wird eine förmliche Abnahme nicht verlangt, gelten die gesetzlichen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der auch stillschweigenden Abnahme.

7. Eigentumsvorbehalt, Eigentum, Pfand

7.1 Bei Kauf- und Werkverträgen gilt:

7.1.1 **eoa** behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand inkl. den Angebotsunterlagen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor.

7.1.2 Der Kunde darf den Vertragsgegenstand vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen; bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er **eoa** unverzüglich zu benachrichtigen.

7.1.3 Das Geltendmachen des Eigentumsvorbehalts oder Pfändung des Vertragsgegenstandes durch **eoa** gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies nicht ausdrücklich erklärt ist.

7.1.4 Bei weiterer Veräußerung des Vertragsgegenstandes vor dessen vollständiger Bezahlung tritt der Kunde bereits hiermit alle Forderungen an **eoa** ab, die ihm aus der Weiterveräußerungen gegen den Abnehmer erwachsen. **eoa** nimmt hiermit die Abtretung an.

7.1.5 Wird der Vertragsgegenstand mit anderen Gegenständen, die nicht Eigentum von **eoa** sind, weiter veräußert, tritt der Kunde bereits hiermit seine Forderung gegen den Abnehmer in Höhe der zwischen **eoa** und dem Kunden vereinbarten Vergütung an **eoa** ab. **eoa** nimmt die Abtretung hiermit an. **eoa** verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.1.6 Mit einer Vermischung, Be- oder Verarbeitung des Vertragsgegenstandes geht das Eigentum von **eoa** nicht unter. Vermischt, be- oder verarbeitet der Kunde im Vorbehaltseigentum stehende Sachen mit anderen, steht **eoa** an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts aller dieser verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsgegenstand im Sinne dieser Bedingung.

7.1.7 Verbindet der Kunde vor vollständiger Bezahlung der Vergütung den Vertragsgegenstand mit einem Grundstück, tritt er bereits hiermit alle Forderungen gegen den Grundstückseigentümer in Höhe des Vergütungsanspruches von **eoa** an **eoa** ab. **eoa** nimmt die Abtretung hiermit an.

7.1.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist **eoa** zur Rücknahme des Vertragsgegenstandes berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Durch die Herausgabe mindert sich die vertragliche Vergütung nur um den Wert des etwaigen Wiederverkaufspreises abzüglich aller Kosten wegen beispielsweise zusätzlicher Aufbereitung, Reparatur, Lagerung, Vertrieb oder sonstiger Schäden, die **eoa** durch das vertragswidrige Verhalten des Kunden entstehen.

7.2 Bei Mietverträgen steht der Vertragsgegenstand im Eigentum von **eoa**, sofern dieser nicht sicherungsübereignet oder Eigentum von Dritten daran vorbehalten wurde.

7.3 Bei Logistikverträgen ist der Vertragsgegenstand Kundeneigentum. **eoa** darf an dem Vertragsgegenstand bis zu vollständiger Bezahlung der Vergütung ein Pfandrecht geltend machen.

8. Zahlung

8.1 Ohne gesonderte Vereinbarung zwischen den Partnern ist die Zahlung des Kunden sofort fällig und ohne jeden Abzug an **eoa** zu leisten, und zwar 8 Tage ab Zugang der Rechnung netto; gleiches gilt für Teilrechnungen nach Teillieferungen.

8.2 Änderung der Rechnungsanschrift auf Wunsch des Kunden, die nur möglich ist, wenn ggf. bei bestehender Warenkreditversicherung der Versicherer weiterhin Versicherungsschutz gewährt, bewirkt keine veränderte Fälligkeit der Zahlung; die Fälligkeit der Zahlung ergibt sich nach dem Zugangsdatum der ursprünglichen Rechnung. Etwaige Extrakosten der Änderung

der Rechnungsschrift sind vom Kunden zu tragen.

8.3 Das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten oder die Erklärung von Aufrechnungen gegenüber Forderungen von **eo**a durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder durch Urteil festgestellt ist.

8.6 Bei Exportgeschäften hat der Kunde sämtliche Steuern, Gebühren, Zölle oder sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages gegenüber **eo**a, deren Personal, einem Unterauftragnehmer von **eo**a und dessen Personal außerhalb von Deutschland erhoben werden, zu bezahlen oder, falls sie von **eo**a in Vorleistung gezahlt worden sind, **eo**a zu erstatten.

8.7 Schecks und Wechsel werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung trägt der Kunde. Gutschriften von Schecks und Wechsel geltend vorbehaltlich der Einlösung.

9. Mängelhaftung

Für Mängel der Lieferung haftet **eo**a im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Kunden wie folgt:

9.1 Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist **eo**a nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für die Mängelhaftung von **eo**a ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist **eo**a berechtigt, sie zu verweigern.

9.2 **eo**a kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten **eo**a gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

9.3 Sollte die in Ziffer 9.1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Preis entsprechend, angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Mal misslingt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge und bei Mietverträgen mit der Maßgabe, dass an Stelle des Rücktritts die außerordentliche Kündigung nach den Regelungen gem. § 543 BGB tritt.

9.4 Soweit sich nachstehend (Ziffer 9.5) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb des Vertragsgegenstandes sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

9.5 Der in Ziffer 9.4 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von **eo**a, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **eo**a oder einer seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.5.1 Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer "Kardinalpflicht" ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.5.2 Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Vertragsgegenstandes für Person- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9.5.3 Der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung von **eo**a auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur als abgegeben, wenn die Begriffe "Garantie" oder "Zusicherung" ausdrücklich genannt werden.

9.5.4 Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

9.6 **eo**a übernimmt keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoff, chemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von **eo**a zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch **eo**a erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritten.

9.7 Wenn durch Verschulden von **eo**a der Vertragsgegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die obigen Regelungen in Ziffern 9.1 bis 9.6 entsprechend.

10. Rücktritt und sonstige Haftung

10.1 Nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen bei Kauf-, Werk- und Logistikverträgen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen **eo**a zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte oder Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

10.2 Bei Kauf-, Werk- und Logistikverträgen kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen. Der Kunde kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch Vertretenmüssen von **eo**a unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.

10.3 Liegt bei Kauf-, Werk- oder Logistikverträgen eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Kunde **eo**a nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Ziffer 10.1 Satz 2 entsprechend. Wird vor der Ablieferung vom Kunden in irgendeinem Punkt abweichend von der letzten Fassung der Auftragsbestätigung durch **eo**a eine davon abweichende Ausführung des Vertragsgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tag der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

10.4 Der Rücktritt ist auch bei Kauf-, Werk- und Logistikverträgen ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weitgehend überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von **eo**a zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Kunden eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behält sich **eo**a in den vorgenannten Fällen den Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB vor.

10.6 Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb des Vertragsgegenstandes sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind insbesondere Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes resultieren. Bei Mietverträgen ist die Haftung von **eo**a für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgegenstand ergeben können, ausgeschlossen.

10.6.1 Dies gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von **eo**a, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

10.6.2 Dies gilt auch nicht, soweit es sich um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung die Haftung von **eo**a auslöst.

Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine "Kardinalpflicht" verletzt wird, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe "Garantie" oder "Zusicherung" ausdrücklich genannt werden.

10.7 Bei Mietverträgen haftet der Kunde für Verlust oder Untergang des Vertragsgegenstandes in Höhe des Wiederbeschaffungswertes; bis zur gleichen Höhe haftet der Kunde bei Beschädigung des Vertragsgegenstandes.

11. Urheber- und Nutzungsrecht

11.1 Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die **eo**a dem Kunden bei Angebot, Ausführung des Vertrages oder sonstiger Gelegenheit übergibt, stehen im geistigen Eigentum von **eo**a und unterliegen deren Urheberrecht- und Nutzungsrecht. Ebenso verbleiben die zur Herstellung des Vertragsgegenstandes verwendeten Medien, insbesondere Filme, Druck- und Datenträger im Eigentum von **eo**a und unterliegen ebenfalls dem Urheber- und Nutzungsrecht von **eo**a.

11.2 Die Übertragung solcher Urheber- und/oder Nutzungsrechte bedarf der Schriftform; auf diese kann mündlich nicht verzichtet werden.

11.3 **eo**a haftet, soweit zulässig, dem Kunden nicht, wenn durch den Vertragsgegenstand oder dessen Benutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden; Ziffer 10.6 findet entsprechend Anwendung.

12. Verwahrung

Unterlagen zum Vertragsgegenstand, insbesondere Vorlagen, Druckträger, Rohstoffe oder andere zur Wiederverwendung dienende Materialien werden von **eo**a nur auf Grund besonderer Vereinbarung und Vergütung mit dem Kunden verwahrt. Der Kunde hat für die Versicherung der zu verwahrenden Gegenstände selbst Sorge zu tragen. Ziffer 5.3 findet entsprechend Anwendung.

13. Datenservice

Die **eo**a zur Verfügung gestellten Datenträger und/oder Programme haben den **eo**a-Betriebssystemen und -Maschinen zu entsprechen und fehlerfrei zu sein. Für **eo**a besteht hierzu, soweit Fehler nicht offenkundig sind, keine Überprüfungspflicht.

14. Sonstiges

14.1 Das anwendbare Recht ist deutsches materielles Recht; UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

14.2 Sofern nichts anderes vertraglich ausdrücklich vereinbart ist, wird bei Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, Hamburg als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. **eo**a und der Kunde sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Hamburg - August 2010